

Kirchliches Amtsblatt

für Mecklenburg-Schwerin

Jahrgang 1929

Ausgegeben Schwerin, Montag, den 10. Juni 1929.

Inhalt:

I. Bekanntmachungen:

- 103) Konfirmanden-Unterricht;
- 104) Katechismus-Jubiläum;
- 105) Aufwertung;
- 106) Aufwertung der Ritterschaftlichen Pfandbriefe;
- 107) Verpachtung kirchlicher Ländereien;
- 108) Rinderzuschläge;
- 109) Geschenk;
- 110) 111) Schriften;
- 112) Flugblatt gegen den Aberglauben;
- 113) Laienführerkurse der Apologetischen Zentrale in Berlin-Spandau.

II. Personalien: 114) bis 119).

I. Bekanntmachungen.

103) G.-Nr. I. 1601.

Konfirmanden-Unterricht.

Nach einem Beschluß der Landes Synode sind für den Konfirmanden-Unterricht Pensensbücher einzuführen, in die der in jeder Stunde behandelte Stoff einzutragen ist. Der Oberkirchenrat wird zur Ausführung dieses Beschlusses nähere Anweisungen erteilen und die Herstellung einheitlicher Pensensbücher veranlassen, die von der Registratur des Oberkirchenrats den Herren Pastoren zugestellt werden. Die näheren Anweisungen werden erfolgen, sobald die Pensensbücher fertiggestellt sind. Die Einführung dieser Bücher wird zweckmäßig mit Beginn des Winterhalbjahres erfolgen.

Schwerin, den 22. Mai 1929.

Der Oberkirchenrat.

Behm.

104) G.-Nr. I. 1904.

Katechismus-Jubiläum.

Die Landes Synode hat in ihrer April-Tagung folgende EntschlieÙung gefaÙt:
 „Im Jubiläumsjahre des Kleinen Lutherischen Katechismus gedenkt die Landes Synode dankbar des reichen Segens, der von ihm in Haus, Schule

und Kirche bis heute ausgestreut ist. Daher wendet sie sich an das lutherische Kirchenvolk mit der dringenden Bitte, sich diesen Segen nicht verkümmern zu lassen, sondern ihn für die Belebung und Erhaltung lutherischer Frömmigkeit voll auszunutzen.

Sie erfucht weiter den Oberkirchenrat, die Gemeinden und Pastoren unserer Landeskirche erneut darauf hinzuweisen, wie der Katechismus etwa in der häuslichen Andacht, im Gottesdienste (Katechismuspredigten, Katechismusbeten, Kinderlehre, Kindergottesdienst) und in Katechismusbesprechungen auszuwerten ist.“

In Ausführung dieses Beschlusses der Landessynode und unter Hinweis auf die Verfügung vom 28. November 1928 im Kirchlichen Amtsblatt Nr. 16 v. J., S. 132—133, ordnet der Oberkirchenrat hierdurch an, daß die Herren Pastoren darauf bedacht sein wollen, besonders im Laufe des kommenden Winterhalbjahres den Gemeinden die Bedeutung des Katechismus als Lebens- und Hausbuch wiederholt ans Herz zu legen. In erster Linie hält der Oberkirchenrat für eine fortlaufende Behandlung des Katechismus Katechismus-Stunden, die an Stelle der Bibelstunden im Winter gehalten werden können, für geeignet, wie bereits in der Verfügung vom 28. November v. J. betont worden ist. Daneben empfiehlt es sich, im Anschluß an alte mecklenburgische Tradition in den Nebengottesdiensten Katechismus-Predigten zu halten. Soweit es durchführbar ist, sollten auch fortlaufende Vorträge über Katechismus-Wahrheiten veranstaltet werden. Bei allen diesen Veranstaltungen wird der Ton auf die praktisch-religiöse Seite des Katechismus zu legen und die Bedeutung des Katechismus für das Leben herauszustellen sein.

Seinem ursprünglichen Zwecke entsprechend wird darauf zu dringen sein, daß die Hausväter den Katechismus auch in den häuslichen Andachten behandeln und in jeder Andacht Stücke aus dem Katechismus mit den Hausgenossen beten. Buchwalds Katechismus-Andachten können dabei geeignete Anleitung geben. Da weite Kreise leider der Hausandacht völlig entfremdet sind, so wird es nötig sein, daß die Herren Pastoren nach Möglichkeit praktische Anleitung dazu geben, etwa so, daß sie die Katechismus-Stunden mit kurzen Katechismus-Andachten schließen, die so zu gestalten sind, daß sie Vorbild für die häusliche Katechismus-Andacht sein können.

Dringend empfiehlt der Oberkirchenrat, in Kinderlehre und Kindergottesdienst den Katechismus nicht außer acht zu lassen, sondern darauf bedacht zu sein, den Kindern den Katechismus nahezubringen, damit bereits durch diese kirchliche Unterweisung vorhandene Lücken ausgefüllt werden. Die Form, in der dies zu geschehen hat, wird je nach den vorliegenden Verhältnissen und nach dem Alter der Kinder eine sehr verschiedene sein müssen, so daß hier allgemeine Anweisungen nicht gegeben werden können. Es darf aber gerade in Kinderlehre und Kindergottesdienst der Katechismus nicht übergangen werden. Auch wird hier darauf Bedacht zu nehmen sein, daß die Kinder zum Beten des Katechismus herangezogen werden.

In Ergänzung der bereits in der Verfügung vom 28. November v. J. mitgeteilten Literatur macht der Oberkirchenrat noch auf folgende, inzwischen erschienene Schriften aufmerksam:

Dr. theol. Adolf Köberle, Die Botschaft des Katechismus. Wallmann, Leipzig. Preis kaschiert 3,50 M. 144 S. 1929. Dieses Buch enthält Ansprachen und Betrachtungen zum Katechismusjahr von 14 Mitarbeitern.

D. Johannes Meyer, Göttingen, Historischer Kommentar zu Luthers Kleinem Katechismus. 1929. Bertelsmann, Gütersloh. Preis geb. 27,— M. 546 S.

D. J. Mich. Reu, D. Martin Luthers Kleiner Katechismus. 1929. Kaiser, München. 377 S. Geb. 12,50 M.

D. Cohrs, Vierhundert Jahre Luthers Kleiner Katechismus. Beyer und Söhne. 1929.

Commer, Festschrift zum 400jährigen Jubiläum des Kleinen Katechismus von Martin Luther. 1929. Nölke, Bordesholm. Diese für Schleswig-Holstein herausgegebene Schrift enthält neben einer Geschichte der Entstehung des Kleinen Katechismus eine praktische Anweisung für seine Verwendung als Volksbuch und wendet sich vor allem an die Jugend.

H. v. Lüpke, Katechismusfeiern der „Dorffirche“. Deutsche Landbuchhandlung. Berlin SW. 11. Einzelpreis 20 Rpf. Diese Schrift bringt Entwürfe zur Gestaltung von Nebengottesdiensten zwecks Wiederbelebung des Katechismusbetens, wie es in den Kinderlehren geübt wurde.

Schwerin, den 31. Mai 1929.

Der Oberkirchenrat.

Goesch.

105) G.-Nr. I. 2167.

Aufwertung.

Unter Hinweis auf die Verfügungen vom 27. März und vom 29. April d. J. erinnert der Oberkirchenrat wiederholt daran, daß die Anmeldung der Meckl. Ritterschaftlichen Pfandbriefe zur Aufwertung bis zum

30. Juni d. J.

erfolgen muß. Die genaueren Bestimmungen sind im Kirchlichen Amtsblatt Nr. 6 d. J. abgedruckt.

Schwerin, den 30. Mai 1929.

Der Oberkirchenrat.

Goesch.

106) G.-Nr. I. 2028.

Aufwertung der Ritterschaftlichen Pfandbriefe.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung des Hauptdirectoriums des Ritterschaftlichen Kreditvereins vom 15. März 1929 — Kirchliches Amtsblatt S. 53 — weist der Oberkirchenrat darauf hin, daß bei der Ausgabe von Abfindungsgoldpfandbriefen auch bereits gekündigte oder ausgeloste Pfandbriefe berücksichtigt werden, soweit sie sich noch im unmittelbaren oder mittelbaren Besitze des Gläubigers befinden, und zwar auch dann, wenn bereits eine Abrechnung mit dem Schuldner oder eine Hinterlegung zugunsten des Gläubigers stattgefunden hat. Sind die Pfandbriefe in den Besitz des Kreditvereins gelangt, so findet eine

Berücksichtigung bei Ausgabe der Abfindungspfandbriefe nur dann statt, wenn sich der Gläubiger bei Annahme der Leistung seine Rechte vorbehalten hat.

Schwerin, den 18. Mai 1929.

Der Oberkirchenrat.

L e m d e.

107) G.-Nr. I. 2004.

Verpachtung kirchlicher Ländereien.

Die Verpächter kirchlicher Ländereien werden darauf hingewiesen, daß der Vorschrift des Bürgerlichen Gesetzbuches, nach welcher Pachtverträge, die für länger als ein Jahr abgeschlossen werden, der schriftlichen Form bedürfen, nur durch Aufnahme der Verpachtungsbedingungen in den Vertrag selbst genügt wird, nicht dagegen durch eine Bezugnahme auf die allgemeinen Verpachtungsbedingungen oder auf solche, die in einem anderweitigen Vertrag enthalten sind. Es ist dies insbesondere auch bei der öffentlich meistbietenden Verpachtung einzelner Ackerstücke zu beachten, um die Rechtsbeständigkeit der Verträge für die ganze Pachtzeit sicherzustellen. Das Verpachtungsprotokoll ist in diesem Falle mit den Bedingungen fest zu verbinden und gilt nach Unterzeichnung durch den Verpächter und die Pächter als schriftlicher Pachtvertrag.

Schwerin, den 18. Mai 1929.

Der Oberkirchenrat.

L e m d e.

108) G.-Nr. I. 2020.

Kinderzuschläge.

Der Oberkirchenrat erinnert an die Bekanntmachung vom 27. April d. J. im Kirchlichen Amtsblatt Nr. 7 d. J., die nachstehend mit dem Bemerkten wiederholt wird, daß die gesetzte Frist für die Fälle verlängert wird, in denen Anträge sogleich nach Erscheinen dieses Amtsblattes gestellt werden:

Veränderungen in der Ausbildung der Kinder sind umgehend hierher zu melden, um Überzahlungen zu vermeiden. Der Oberkirchenrat macht wiederholt auf diese Bestimmung aufmerksam und ersucht um sorgfältige Beachtung.

Anträge auf Bewilligung von erhöhten Kinderzuschlägen bis zu 50,— monatlich sind unter möglichst genauer Begründung, betr. die Ausbildung der Kinder, für die ein erhöhter Kinderzuschlag beantragt wird, bis zum 31. Mai spätestens an den Oberkirchenrat zu stellen. Die für das Statjahr 1928/29 erfolgten Bewilligungen gelten nicht ohne weiteres für das Statjahr 1929/30, sondern müssen neu beantragt werden. Nach dem 31. Mai d. J. eingehende Anträge können nur dann berücksichtigt werden, wenn Veränderungen in der Ausbildung der Kinder nach diesem Zeitpunkt eingetreten sind, die Veranlassung zur Stellung solcher Anträge geben könnten.

Schwerin, den 17. Mai 1929.

Der Oberkirchenrat.

B e h m.

109) G.-Nr. II. 1611.

Geschenk.

Von einem Gemeindegliede, das ungenannt bleiben möchte, ist der Kirche zu Kessin eine weißleinene Altardecke mit eigenhändig gehäkelter Spitze geschenkt worden.

Schwerin, den 10. Mai 1929.

110) G.-Nr. I. 2023.

Schriften.

Verband für Evangelische Auswandererfürsorge. Jahresbericht 1928. Zu beziehen von der Geschäftsstelle des Verbandes in Berlin N. 24, Oranienburger Straße 13/14. 22 Seiten. Preis —,75 M.

Der vorliegende Bericht gibt einen Überblick über den verantwortungsvollen und verantwortungsfreudig geleisteten Dienst der Verbandsmitglieder. Für seine Beratungstätigkeit steht dem Evangelischen Hauptverein für Deutsche Auswanderer, Berlin, Oranienburger Str. 14, ein Archiv mit 54 Ländermappen zur Verfügung. Dieses wird ständig durch eine lebhaftere Auslandskorrespondenz sowie regelmäßig eingehende 340 Zeitungen und Zeitschriften auf dem laufenden gehalten. Auch die Auswanderermissionen in Hamburg, Rautenbergstr. 11, und Bremen, Georgstr. 22, erfassen eine große Zahl der tatsächlichen Auswanderer durch 6669 Einzelbetreuungen und 130 Gottesdienste mit 6502 Gottesdienstbesuchern. Sonderlich ihre Heime haben sich eines lebhaften Zuspruches erfreut. Das gemeinsame Organ ist die vom Evangelischen Hauptverein herausgegebene illustrierte Monatschrift „Der Deutsche Auswanderer“. Wir dürfen den Bezug dieser Zeitschrift unseren Lesern aufs wärmste empfehlen.

Schwerin, den 18. Mai 1929.

111) G.-Nr. I. 1566.

Im Verlage von Dörffling & Franke, Leipzig, Königstr. 13, erscheint ein Handbuch des Weltluthertums, in deutscher Sprache, von Herrn Oberlandeskirchenrat D. Fleisch in Hannover bearbeitet. Dies Handbuch gibt über die Verhältnisse sämtlicher lutherischer Kirchenkörper in allen Erdteilen sichere und eingehende Auskunft. Bei Vorausbestellung bis zum 20. Juni d. Js. kann das Buch für den ermäßigten Preis von broschiert 8,— M, geb. 10,— M, bezogen werden. Später im Buchhandel erhöht sich der Preis auf 10,— M, bzw. 12,— M.

Schwerin, den 25. Mai 1929.

112) G.-Nr. I. 1894.

Flugblatt gegen den Aberglauben.

Im Auftrage der Apologetischen Zentrale in Berlin-Spandau, Johannesstift, hat die auch in Mecklenburg durch Vorträge bekannte Volksmissionarin, Frau Dora Hasselblatt in Berlin-Spandau, ein Flugblatt verfaßt, welches den Titel trägt: „Aberglauben — was steckt dahinter?“ Das Flugblatt ist gemeinsam von der Apologetischen Zentrale und dem Evangelischen Preßverband herausgegeben. 10 Stück kosten —,35 M, 100 Stück 3,— M. Das Flugblatt ist vom Evange-

lischen Preßverband in Mecklenburg oder von der Geschäftsstelle für Volksmission in Mecklenburg, beide in Schwerin i. M., zu beziehen.

Schwerin, den 11. Mai 1929.

113) G.-Nr. I. 1849.

Laienführerkurse der Apologetischen Zentrale in Berlin=Spandau.

Die günstigen Erfahrungen des Vorjahres haben die Apologetische Zentrale in Berlin=Spandau, Johannesstift, veranlaßt, vom 10. bis 21. September einen Kursus für Anfänger über das Gesamtthema: „Der christliche Glaube und die Erwachsenen“, und vom 23. bis 28. September einen Lehrgang für Fortgeschrittene unter den Themen: „Unsere Stellung zur Bibel“ und „Der Kampf gegen das Freidenkertum“ zu veranstalten. Anfragen und Anmeldungen sind für Teilnehmer aus Mecklenburg an die Geschäftsstelle für Volksmission in Mecklenburg, Schwerin i. M., Schellstr. 33, zu richten.

Schwerin, den 8. Mai 1929.

II. Personalien.

114) G.-Nr. I. 1683.

An Stelle des verstorbenen Propstes Schulz in Vietlütbe ist der Pastor Wiegand in Plau zum Propst des Plauer Kreises bestellt worden.

Schwerin, den 3. Mai 1929.

115) G.-Nr. II. 1586.

Der Propst Greve in Brühl tritt auf seinen Antrag zum 15. Oktober d. J. in den Ruhestand.

Schwerin, den 7. Mai 1929.

116) G.-Nr. II. 1676.

An Stelle des in den Ruhestand getretenen Propstes Sandrock ist der Hilfsprediger Hans Ullerich am Sonntag Exaudi von der Gemeinde Gr. Brück gewählt und sofort in sein Amt eingeführt worden.

Schwerin, den 13. Mai 1929.

117) G.-Nr. III. 2080.

Dem Hilfsprediger Friedrich Carl Rütz in Gr. Poserin ist, nachdem die Patronate und Gemeinden für diesmal auf ihr Wahlrecht verzichteten, die Solitärpräsentation für Gr. Poserin=Karow verliehen worden.

Schwerin, den 13. Mai 1929.

118) G.-Nr. III. 2195.

Dem Hilfsprediger Hans Braßebusch in Wredenhagen ist die Solitärpräsentation für die Pfarre Wredenhagen, Grabow und Zepfow verliehen worden.

Schwerin, den 22. Mai 1929.

119) G.-Nr. III. 2120.

Der Pastor emer. Mau, früher in Boddin, ist am 9. d. Mts. heimgerufen.

Schwerin, den 15. Mai 1929.

Seite 92

(leer)